

Öffentliche Anordnung der Neu- bzw. Bestätigungswahlen

- **der Controlling-Kommission**
- **der Bildungskommission**
- **der Bürgerrechtskommission**
- **des Urnenbüros**

für die Amtsdauer 2020 - 2024

[nach § 23 ff., 26 ff., 87 ff., 153 ff., 158 ff. Stimmrechtsgesetz, § 10 Gemeindegesetz, Art 6, 30, 33 - 35, + in teilweiser Abweichung von Art. 15 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 7 Abs. 1 Verordnung des Regierungsrates vom 24.03.2020 zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19)]

Der Gemeinderat Rickenbach beschliesst gestützt auf das Stimmrechtsgesetz, das Gemeindegesetz, die Gemeindeordnung und die Verordnung des Regierungsrates zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19):

Wahltag / Wahlen

1. Am **Sonntag, 28. Juni 2020**, wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rickenbach - unter Vorbehalt von stillen Wahlen - im Urnenverfahren (Mehrheitswahlverfahren) für die Amtsdauer 2020 – 2024:

a) **Controlling-Kommission**

- die Präsidentin oder den Präsidenten der Controlling-Kommission und
- 4 weitere Mitglieder der Controlling-Kommission

b) **Bildungskommission**

- 2 frei wählbare Mitglieder der Bildungskommission

Das Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung ist von Amtes wegen Mitglied. Die Kommission konstituiert sich selbst.

c) **Bürgerrechtskommission**

- die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerrechtskommission und
- mindestens 6, maximal 10 weitere Mitglieder der Bürgerrechtskommission

Jede der drei Ortsparteien CVP, FDP + SVP stellt 2 Mitglieder. Die übrigen Mitglieder werden mit weiteren interessierten Personen aus der Bevölkerung besetzt. Der Gemeinderat kann die Anzahl Mitglieder nach unten anpassen und entsprechend neu festlegen.

d) **Urnenbüro**

- maximal 12 frei wählbare Mitglieder des Urnenbüros

Der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Mitglied. Der Gemeinderat kann die Anzahl Mitglieder nach unten anpassen und entsprechend neu festlegen. Er wählt aus den Mitgliedern die Urnenbüropräsidenten.

Wahlverfahren

2. Die vorliegendenfalls angeordneten **Neu- bzw. Bestätigungswahlen** erfolgen **ausnahmsweise im Urnenverfahren** (VO Regierungsrat vom 24.03.2020, SRL-Nr. 41, aufgrund der ausserordentliche Lage infolge Coronavirus).
3. **Wahlvorschläge** müssen **bis spätestens Montag, 11. Mai 2020, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Rickenbach, Kirchplatz 1, 6221 Rickenbach LU, eintreffen.
4. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
5. Die Wahlvorschläge sind für jede Wahl durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde Rickenbach zu unterzeichnen. Jede stimmberechtigte Person kann **für jede Wahl** nur **einen** Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückziehen.
6. Der Wahlvorschlag darf für jede Wahl höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind enthalten. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten wie die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum sowie Wohnort mit der genauen Adresse. Für die Vorgeschlagenen ist überdies das Geschlecht, der Heimatort und Beruf sowie bei der Wiederwahl „bisher“ oder bei erstmaliger Wahl „neu“ anzugeben.
Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnete Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnete Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Stille Wahlen

7. Die oder der durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Rickenbach zu wählende Präsidentin oder Präsident sowie die weiteren Mitglieder der Controlling-, Bildungs-, Bürgerrechtskommission und des Urnenbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen einer Wahl höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung (§ 154 Abs. 2 StrG) und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Falls alle Sitze einer Wahl in stiller Wahl besetzt werden, hat der Gemeinderat für diese Wahl die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahlen

8. Im Falle von Urnenwahlen richtet sich das Verfahren nach dem Stimmrechtsgesetz.
9. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten für jede Wahl amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens Freitag, 05. Juni 2020, zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegen Vergütung der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Bestellungen haben bis spätestens Montag, 18. Mai 2020, bei der Gemeindekanzlei Rickenbach, Kirchplatz 1, 6221 Rickenbach LU, zu erfolgen.

10. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Es gelten somit folgende Anforderungen:

Format A5, Navigator Pre Print, FSC, 90 g/m², weiss,
Angaben des Wahlzettels:

- a) zuständiges Gemeinwesen
- b) Art und Gegenstand der Wahl
- c) Abstimmungstag

Die Kandidatenliste hat überdies den Namen mindestens einer wählbaren Kandidatin bzw. eines wählbaren Kandidaten zu enthalten!

Stimmberechtigung und Stimmregister

11. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 23. Juni 2020 in Rickenbach LU ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
12. Am Dienstag, 23. Juni 2020, 17.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§§ 11 + 15 StRG).
13. Die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe richten sich nach den §§ 61 – 69 StRG.

Berechnung des absoluten Mehrs

14. Das massgebende Mehr ist für die allfällige Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Controlling-, Bildungs-, Bürgerrechtskommission sowie des Urnenbüros nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

15. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als für diese Wahl zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 + 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 30. August 2020, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 02. Juli 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Rickenbach, Kirchplatz 1, 6221 Rickenbach LU, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlags.

6221 Rickenbach, 17. April 2020

GEMEINDERAT RICKENBACH




Roland Häfeli
Gemeindepräsident

Stefan Huber
Gemeindeschreiber
stefan.huber@rickenbach.ch
Tel. 041 932 00 24